

An das
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Sonderförderprogramm 2021/2022 „2. Chance“

Antrag auf Ergänzungsförderung des EB-Sonderprogramms des AMS Burgenland
durch das Land Burgenland

1. Förderungswerber/in

Förderungswerber/in (Gemeinde oder gemeinnützige Organisation)	
Anschrift	
Telefon:	
E-Mail:	
IBAN:	

2. Einzustellender Arbeitnehmer/in:

(es ist für jeden Arbeitnehmer/in ein eigenes Formular auszufüllen!)

Name			
Anschrift			
SV-Nummer			
Männlich	<input type="checkbox"/>	Weiblich	<input type="checkbox"/>

3. Maßnahmenpaket

Die Gemeinde oder die gemeinnützige Organisation beantragt für obgenannte Person die zum Zeitpunkt der Antragstellung

- a) über 365 Tage (Netto) arbeitslos ist, wobei Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit bis jeweils 62 Tage bei der Summierung der "Arbeitslosentage" unberücksichtigt bleiben (Personen jedes Alters) oder
- b) das 50. Lebensjahr vollendet habt und länger als 90 Tage beim Arbeitsmarktservice vorgemerkt ist oder zwar kürzer als 90 Tage vorgemerkt ist, aber dessen Beschäftigungschancen wegen gesundheitlicher Einschränkungen oder langer Abwesenheit vom Arbeitsmarkt (WiedereinsteigerInnen, arbeitsmarktferne Personen) erschwert ist

eine Förderung in Höhe von 33,3% (bei Frauen) bzw. 75% (bei Männern) der anteiligen Lohn- und Lohnnebenkosten für eine Beschäftigungszeitraum von acht Monaten (2. bis 9. Monat).

Beginn des DV:.....

Geplantes Ende des DV:.....

Es werden nur Personen gefördert, die im Rahmen des EB-Sonderprogramms seitens des AMS Burgenland gefördert werden.

Pro Gemeinde oder gemeinnütziger Organisation können bis zu drei ArbeitnehmerInnen gefördert werden.

Für jeden Arbeitnehmer/ jede Arbeitnehmerin ist ein eigenes Formular auszufüllen und die Antragstellung hat vor Beginn des Arbeitsverhältnisses zu erfolgen!

Außerdem wird die Förderung nur ausgelöst, wenn die Gesamtbeschäftigungsdauer von 53 Wochen eingehalten wird.

Die Gemeinde oder die gemeinnützige Organisation verpflichtet sich zu einer Weiterbeschäftigung und Übernahme der Lohn- und Lohnnebenkosten in Höhe von 100% im Ausmaß von 13 Wochen im Anschluss an die der Förderung des AMS und des Landes Burgenland.

Die beantragte Förderung wird nur nach Maßgabe der Richtlinien des Sonderförderprogramms „2. Chance“ gewährt.

4. Beschäftigungsausmaß:

Arbeitsverpflichtung: Stunden/Wochen

Vollzeitbeschäftigung:

Bruttoentgelt monatlich:

5. Erforderliche Unterlagen

- Dienst- oder Arbeitsvertrag
- Fördermitteilung des AMS
- Anmeldung zur Sozialversicherung (ist zeitnahe nachzureichen)

6. Datenschutz

Der/Die Förderungswerber/in nimmt mit seiner/ihrer Unterschrift die vorstehenden Richtlinien des Landes Burgenland des Sonderförderprogramm 2021/2022 „2. Chance“ zur Kenntnis und erklärt insbesondere,

- dass die im Antrag gemachten Angaben wahr und die beigeschlossenen Nachweise echt und richtig sind – unrichtige oder unvollständige Angaben können die Rückzahlung der Förderung zur Folge haben;

- dass die oben erhobenen Daten zur Erfüllung des durch das Förderansuchen/den Fördervertrag begründete (vor-) vertraglichen Schuldverhältnisses verarbeitet werden.

Der Zweck der Verarbeitung ist die Abwicklung des Ansuchens um Förderung des Sonderförderprogramms 2021/2022 „2. Chance“.

Personenbezogene Daten, die die Gemeinde oder gemeinnützige Organisation erhoben oder verarbeitet hat, insbesondere personenbezogene Daten der ArbeitnehmerIn, werden von der Gemeinde oder gemeinnützigen Organisation an das Land Burgenland weitergeleitet.

Die Gemeinde oder gemeinnützige Organisation ist verpflichtet, die jeweiligen Betroffenen bei Erhebung der Daten nachweislich darüber zu informieren, dass personenbezogene Daten an das Land Burgenland zum Zwecke der Bearbeitung des Förderansuchens oder zur Abwicklung der Fördervereinbarung weitergegeben werden. Diese Information hat auch Angaben darüber zu enthalten, welche personenbezogenen Daten zum Zwecke der Bearbeitung eines Förderansuchens oder zur Abwicklung der Fördervereinbarung von der Gemeinde oder gemeinnützigen Organisation an das Land Burgenland übermittelt werden.

Im Übrigen ist die Gemeinde oder gemeinnützige Organisation verpflichtet, ihrer Informationspflicht gegenüber Betroffenen gemäß Art 13 DSGVO oder gemäß Art 14 DSGVO nachzukommen, sodass auch die Informationspflicht des Landes Burgenland gegenüber Betroffenen, deren personenbezogene Daten von der Gemeinde oder gemeinnützigen Organisation an das Land Burgenland weitergeleitet worden sind, gemäß Art 14 DSGVO erfüllt ist.

Eine Weitergabe an Dritte (insbesondere Unternehmen, die Daten zu kommerziellen Zwecken verarbeiten) findet nicht statt.

Ihre personenbezogenen Daten werden von uns nur so lange aufbewahrt, wie dies durch gesetzliche Pflichten nötig ist. Wir speichern die Daten jedenfalls so lange gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen oder Verjährungsansprüche potentieller Rechtsansprüche noch nicht abgelaufen sind.

Unter den Voraussetzungen des anwendbaren geltenden Rechts haben Sie das Recht auf Auskunft über die erhobenen Daten, Berichtigung, Löschung und

Einschränkung der Verarbeitung der Daten sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten und das Recht auf Datenübertragbarkeit. Sie haben das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Datenschutzrechtlicher Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, ist das Amt der Burgenländischen Landesregierung Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, 05/7600.

Alternativ können Sie sich an unseren Datenschutzbeauftragten die KPMG Security Service GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, Email: post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at, wenden.

7. Unterschriften

Der/Die unter Pkt. 1 angeführte Förderungswerber/in bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift die Richtigkeit seiner Angaben und nimmt zur Kenntnis, dass **grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Förderung besteht**. Der/Die Förderungswerber/in bestätigt weiters, dass alle Angaben richtig und vollständig gemacht wurden. Unrichtige oder unvollständige Angaben können zum Verlust der Förderung bzw. zur Rückzahlung führen. Eine vorzeitige Beendigung des geförderten Arbeitsverhältnisses ist umgehend der Förderstelle bekanntgegeben. Die Endauszahlung der Förderung erfolgt erst nach Beendigung des geförderten Arbeitsverhältnisses und Vorlage der dazu erforderlichen Unterlagen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Förderungswerber/in

Stampiglie